

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

Für alle Rechtsgeschäfte, Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen sind die folgenden Bedingungen maßgebend. Spätestens mit der Auftragserteilung/ersten Lieferung/ Warenübergabe wird die ausschließliche Gültigkeit unserer Geschäftsbedingungen anerkannt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch bei entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

II. Angebote/Verträge

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistung zustande. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Aufbewahren von Arbeiten, insbesondere elektronisch gespeicherter Daten, über den zur Fertigstellung durch den Auftragnehmer erforderlichen Zeitraum hinaus, erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Dies wird gesondert und nach Aufwand berechnet.

III. Preise

Alle benannten Preise werden entsprechend der Kennzeichnung in D-Mark oder Euro angegeben und gelten, wenn nicht verbindlich anders bestätigt, ab Lieferort. Ist als Lieferort ein ausländischer Ort genannt, so müssen etwaige Zölle und Steuern, sowie alle Abfertigungs- und sonstige Kosten vom Käufer getragen werden. Verpackung, Porto, Fracht- und Versicherungskosten sind nicht im Preis enthalten. Sie sind in jedem Falle durch den Kunden zu tragen. Die Preise verstehen sich immer zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie erhalten erst mit Bestätigung des Auftrages die Verbindlichkeit. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden dem Auftraggeber in voller Höhe berechnet. Dies gilt auch für Wiederholungen von Probeandringen, Proofs usw., die wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Alle Skizzen, Entwürfe, Probeandrucke und Muster werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

IV. Zahlungsbedingungen

Wenn nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, sind die Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Bei größeren Aufträgen ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu fordern. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen bei Beanstandungen nicht nachkommt. Werden auf Grund getroffener Vereinbarungen Verrechnungsschecks/Wechsel entgegengenommen, gilt die Annahme nur erfüllungshalber unter Vorbehalt des endgültigen Zahlungseinganges. Ist die Zahlung mit Skonto vereinbart, gilt die Zahlung durch Wechsel nicht als Barzahlung und schließt ein Kassoskonto aus. Bei Überschreitung eines eingeräumten Zahlungszieles sind wir auch ohne Anmahnung des Betrages berechtigt, Zinsen vom fälligen Betrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Geltendmachung von Verzugsschäden, die diesen Zinssatz überschreiten, bleibt vorbehalten.

V. Lieferung/Versand

Ohne besondere Vorschriften erfolgt die Auslieferung der Ware nach unserem Ermessen. Alle Lieferungen gehen auf die Gefahr des Käufers. Eine Rücknahme ordnungsgemäß gelieferter Ware kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Alle An- und Rücklieferungen an uns haben für uns frei und versichert zu erfolgen. Sendungen per Nachnahme werden nicht akzeptiert, da wir uns das Recht auf Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Lieferung vorbehalten. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Vereinbarte Lieferzeiten können nur bei Erfüllung der dem Käufer obliegenden Pflichten (z.B. Beibringung etwaiger Unterlagen, Leistung einer vereinbarten Anzahlung) eingehalten werden. Bei nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden kann die Lieferfrist angemessen verlängert werden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir zu ihrem Ablauf die Ware versandt oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt haben. Wir sind berechtigt, die Lieferung um die Dauer einer Behinderung aufzuschieben, insbesondere wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Feuer, Streik, Aussperrung, Rohstoff oder Energiemangel, sowie dadurch bedingte Betriebs- oder Transportstörungen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferverzug hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer in jedem Fall eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Schadensersatzansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder unterbliebener Lieferung sind ausgeschlossen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach der Fertigstellungsanzeige bzw. avisiertem Versand nicht prompt ab, oder ist ein Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, längere Zeit unmöglich, dann ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

VI. Eigentum-/Urheber- und Kennzeichnungsrecht

Wir behalten uns ausdrücklich an allen von uns gelieferten Waren das verlängerte Eigentumsrecht vor und zwar bis zur Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen. Dieser verlängerte Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch dann auf alle gelieferten Waren, wenn vom Kunden der Kaufpreis für Einzellieferungen bezahlt worden ist. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im normalen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Eine Verpfändungs- oder Sicherungsübereignung der unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nicht gestattet. Bei Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte, insbesondere bei Beschlagnahme oder Pfändung der Ware, hat uns der Käufer sofort unter Übersendung der ihm verfügbaren Unterlagen zu benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Die uns durch die Rechtsbeeinträchtigung entstehenden Kosten werden dem Kunden belastet. Der Käufer tritt alle sich aus der Weiterveräußerung der Ware ergebenden Ansprüche im Vorweg an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Gleiches gilt für alle Ersatzansprüche, insbesondere aus Versicherungsverträgen wegen Verlust oder Beschädigung der Ware. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees und Lithographien, gehen, wenn sie gesondert berechnet werden in das Eigentum des Auftraggebers über und werden auf besondere Anforderung ausgeliefert. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, Bildvorlagen und anderen Unterlagen behalten wir uns Urheber- und Eigentumsrechte vor. Mit dem Eigentumsübertrag an einem von uns gefertigten Erzeugnis wird das Urheberrecht nicht übertragen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Rechten Dritter freizustellen. Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

VIII. Korrekturen/Beanstandungen

Satzfehler werden kostenfrei berichtigt. Dagegen werden Fehler, die infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes vom Auftragnehmer nicht verschuldet wurden, oder in Abweichung der Druckvorlage erforderliche Änderungen und Autorenkorrekturen nach Zeit- und Materialaufwand zusätzlich berechnet. Der Auftragnehmer lehnt eine Haftung für Fehler aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Angaben durch den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu überprüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im sich anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden können. Dies gilt auch für alle anderen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Filme sind sofort nach Erhalt auf mechanische Beschädigungen zu prüfen. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar maximal in Höhe des Auftragswertes. Dies gilt auch für die berechtigte Beanstandung der Nachbesserung. Die Haftung von Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt auch beim Vergleich zwischen An- und Auflagendruck. Bei allen Streitfällen gilt nur die Entscheidung der FOGRA. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Zusätzlich erhöhen sich die Toleranzsätze, falls das Papier von dem Lieferanten auf Grund der Lieferungsbedingungen der Fachverbände der Papiererzeugung beschafft wurde, um deren Prozentsätze. Berechnet wird die gelieferte Menge.

IX. Versicherung

Falls die dem Auftragnehmer überlassenen Manuskripte, Originale, Papiere, Bildvorlagen, elektronisch gespeicherte Daten oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr oder Verlust versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden. Der Auftragnehmer ist von der Haftung ausgeschlossen.

X. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erfüllen.

XI. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch über das Entstehen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses, insbesondere auch über die Ansprüche aus Wechsel und Scheck ist Leipzig, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Leipzig, den 1. September 2000